

§ 6 VO-NSGKOSELMUEHLE (Brandenburg) — Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 23.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

bestehende ökomorphologische Beeinträchtigungen des Gewässers sollen abgebaut und die Durchgängigkeit wieder hergestellt werden;

im Bereich der Mündung des Koselmühlenfließes in den Priorgraben soll in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen bergbaulichen Beeinflussung eine Mindestabflussmenge gesichert werden;

Ackerflächen entlang des Koselmühlenfließes sollen stillgelegt oder in Grünland umgewandelt werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-NSGKOSELMUEHLE (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 23.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NSGKOSELMUEHLE/6>